



Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841)

Erläuternder Bericht zur Revision des Anhangs der VGWR

4. März 2022

Neuchâtel, 2022

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS)	Layoutkonzept:	Sektion DIAM
Auskunft:	Patrick.Kummer@bfs.admin.ch, Tel. 058 46 39089	Download:	www.statistik.ch
Redaktion:	Patrick Kummer, GEWO	Copyright:	BFS, Neuchâtel 2022 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
Inhalt:	Patrick Kummer, GEWO		
Themenbereich:	00 Statistische Grundlagen		
Originaltext:	Deutsch		
Übersetzung:	Sprachdienste BFS		



Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841)

Erläuternder Bericht zur Revision des Anhangs der VGWR

4. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Exkurs: Revision des Anhangs der VGWR via Revision des Bundesgesetzes zur Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71).....	2
3	Anpassung der VGWR	3
3.1	Verwendung und Bekanntgabe der Daten; VGWR (3. Abschnitt)	3
3.2	GWR Datenzugriff Anhang 1; VGWR	4

1 Einleitung

Im Juli 2017 ist die Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841) in Kraft getreten. Eines der Ziele dieser Revision war es, die aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht sensiblen Daten der VGWR für die Nutzer besser zugänglich zu machen. Dies geschah in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR 431.01), welcher besagt, dass der Bundesrat die Daten des Registers öffentlich zugänglich machen kann, wenn es sich um keine personenbezogenen Daten handelt.

Bei dieser Revision machte das Bundesamt für Statistik (BFS) einen relativ restriktiven Vorschlag für die öffentlich zugänglichen Daten des Wohnungswesens (Berechtigungsstufe A) und sah insbesondere von der Möglichkeit von Listenabfragen (massenhaftes Herunterladen von Daten) ab, um den geforderten Interessen gewisser Kreise (vor allem der Immobilienbranche) zu entsprechen, welche eine sehr restriktive Haltung zur Datenbereitstellung hatten.

Heute hat sich die Situation geändert. Das BFS sieht von vielen Seiten ein grosses Bedürfnis, die Daten des GWR effizienter - vor allem die darin enthaltenen Identifikatoren – effizient nutzen zu können. Darüber hinaus ist die Verwendung von eindeutigen Identifikatoren verknüpft mit harmonisierten Daten eine Voraussetzung für E-Government-Dienste. Ein gutes Beispiel ist der Nationale Umzugsservice (eUmzug), der es jedem Bürger, der umzieht, ermöglichen soll, eindeutig anzugeben, in welche Wohnung er umzieht. Dies ist nur möglich, wenn genügend Daten zur Wohnung allgemein zugänglich sind, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen.

Die Daten des GWR dienen als Referenzdaten sowohl für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung (Art. 1 VGWR) wie auch zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 VGWR). Um die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben effizient zu ermöglichen, kann uneingeschränkt und über Webservices auf Daten der Berechtigungsstufe A zugegriffen werden.

Andere Informationen zu Wohnungs- und Bauprojekten gemäss GWR sind einer eingeschränkten Nutzung vorbehalten.

2 Exkurs: Revision des Anhangs der VGWR via Revision des Bundesgesetzes zur Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71)

Die Revision des Anhangs der VGWR wurde aufgrund des thematischen Zusammenhangs an die Totalrevision des Bundesgesetzes zur Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71) als «Fremderlassänderungen» angehängt. In der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 wurde jedoch das revidierte CO₂-Gesetz abgelehnt und folgend konnte aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen die Revision des Anhangs der VGWR nicht mehr hierunter umgesetzt werden.

Im Rahmen der externen Vernehmlassung sind vier Rückmeldung zur Revision des Anhangs der VGWR eingetroffen. Drei (Kantone Schaffhausen und Thurgau sowie das Elektrizitätswerk Zürich) von vier Rückmeldungen unterstützen die vom BFS vorgeschlagene Änderungen. Lediglich die Stellungnahme des Hauseigentümerversandes (HEV) spricht sich gegen eine Revision des Anhangs der VGWR aus. Der HEV begründet dies u.a. damit, dass

der öffentliche Zugriff auf die sensiblen Daten der Gebäude- und Wohnungsinformation ein krasser Eingriff in die Privatsphäre der Immobilieneigentümer darstelle. Das BFS steht hier jedoch für eine transparente Offenlegung der Daten. Weiter wurde die Revision des Anhangs der VGWR mit der Koordinationsstelle der Kantone diskutiert und wird von diesen unterstützt.

3 Anpassung der VGWR

3.1 Verwendung und Bekanntgabe der Daten; VGWR (3. Abschnitt)

Die Änderung betrifft die Art und Weise, wie die Daten zur Verfügung gestellt werden: Die im Erläuterungsbericht zur Totalrevision des VGWR unter Art. 16 erwähnte Beschränkung auf Einzelabfragen soll aufgehoben werden.

Gegenwärtig müssen die verschiedenen Nutzer in der Lage sein, schnell und effizient auf öffentliche Informationen über Gebäude und Wohnungen zuzugreifen. Zurzeit sind lediglich Einzelabfragen möglich, wobei diese grundsätzlich unbeschränkt kumuliert werden können. Da dies jedoch schnell zu Hunderttausenden oder sogar Millionen Abfragen führen kann, ist es einerseits für den Nutzer nicht zu bewältigen und kann andererseits das System blockieren. Mit der Einführung von Listenabfragen können die GWR-Daten der Berechtigungsstufe A effizienter genutzt werden und so effektiv als Referenzdaten in diesem Bereich eingesetzt werden.

Der Zugang wird über die Datenbereitstellungsplattform vom GWR und von swisstopo erfolgen.

Art. 16 der VGWR selber bleibt unverändert.

Ziff. 5.3 zu Art. 16 VGWR des Erläuterungsberichts zur Totalrevision der VGWR soll wie folgt angepasst werden:

Artikel 16 Publikation der Daten des GWR

Für die im Internet verfügbaren Daten der Zugangsberechtigungsstufe A ist der Zugriff nicht mehr auf Einzelabfragen beschränkt. Die Daten stehen in Form von Listen zum Herunterladen und über Webservices zur Verfügung. Sie werden durch zwei Methoden veröffentlicht:

- a) Das BFS veröffentlicht diese Informationen auf einem Internetportal, auf dem individuelle Abfragen vorgenommen werden können. Dieser Zugang ist privilegiert, um Informationen über ein bestimmtes Objekt (Gebäude oder Wohnung) zu erhalten.
- b) Das BFS leitet alle Merkmale der Berechtigungsstufe A an swisstopo weiter, das den rechtlichen Auftrag hat, Standarddienstleistungen zu diesen Daten zu erbringen gemäss der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV). Die durch swisstopo weiterbearbeiteten und publizierten Daten unterstehen keiner Nutzungseinschränkung.

Das Geoinformationsgesetz (GeolG, SR 510.62) bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet

der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. (Art. 1 GeolG).

Die GWR-Informationen der Zugangsberechtigungsstufe A gelten als Geobasisdaten gemäss Katalog der Geobasisdaten der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) (siehe Katalog Nr. 9). So sollen die Informationen über das Geoportal des Bundes zur Verfügung gestellt werden (www.map.geo.admin.ch).

Die Veröffentlichung der Information (a) über das Internetportal deckt zahlreiche Bedürfnisse. So sind beispielsweise die Identifikatoren (EGID, EDID, EWID, usw.) allen zugänglich und können diversen Stellen direkt mitgeteilt werden und so die eindeutige Identifizierung der Objekte direkt ermöglichen. Dies ist für die Umsetzung des elektronischen Datenaustauschs eine Voraussetzung. So können die Bürger und Bürgerinnen ihre Geschäfte mit den Behörden elektronisch abwickeln (z.B. Umzüge), kleine Liegenschaftsverwaltungen oder Eigentümer effizient die Drittmeldeflicht erledigen oder im Tourismusbereich die Prozesse optimiert werden, indem die Mietobjekte eindeutig zugewiesen werden können (Freiwohnungen, Kurtaxe, usw.).

Die Veröffentlichung der Referenzdaten zu den Gebäudeadressen und den Strassen (Gebäudeadressen- und Strassenverzeichnis) (b) wurde durch die Revision im Jahr 2017 ermöglicht. So sollen diese Daten über Online-Dienste (mehr dazu in Kapitel 5.7 Anhang 2) frei zur Verfügung gestellt werden. Die Einteilung in der Zugangsberechtigungsstufe A der benötigten Information im GWR und die Anpassungen der GeoIV und der GeoNV konkretisieren diese Absicht. Die Daten können danach nicht nur dem Staat, sondern auch Privaten und der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Sie können frei in Anwendungen (z.B. Lokalisierungsinstrumente oder Adressenerfassungssysteme) integriert werden und immer auf einem aktuellen Stand gehalten werden, da die laufende Nachführung der Daten über die Baubehörden im GWR geregelt ist. Solche universellen Referenzen sind zentral für viele Aktivitäten in der Wirtschaft und tragen zu einer effizienteren Abwicklung von vielen Prozessen bei (Adressenerfassung, Zustellung, Lieferungen, usw.).

3.2 GWR Datenzugriff Anhang 1; VGWR

Das folgende Merkmale der Rubrik "Gebäudeinformationen" muss von der Berechtigungsstufe B (eingeschränkter Zugang) auf Stufe A (öffentlich zugängliche Daten) eingestuft werden:

- Gebäudetechnische Installationen (Heizsystem, Schutzraum)

Begründung:

Informationen über die wichtigsten gebäudetechnischen Anlagen, die derzeit Heizungs-, Warmwasser- und Zivilschutzanlagen beinhalten, werden zunehmend in verschiedenen Bereichen der Planung genutzt, insbesondere im Bereich der Energieplanung. Das BAFU und das BFE wollen diese Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, damit die vom Bundesrat verfolgte Energiepolitik umgesetzt werden kann. Das BFS beurteilt dies als unproblematisch und unterstützt diesen Vorschlag. Diese Änderung würde es ermöglichen, detaillierte Informationen auf Gebäudeebene zu veröffentlichen, was die Situation für alle transparenter machen und auch die Qualität der Daten verbessern würde.

Folgende Merkmale der Rubrik «Wohnungsinformationen» sollen von Stufe B

(eingeschränkter Zugang) in Stufe A (öffentlicher Zugang) eingestuft werden:

- Referenz zu den Grundstücken bei Wohnungen im Stockwerkeigentum
- Baudatum oder -periode und Abbruchdatum oder -periode der Wohnung
- Wohnungsdimensionen (Fläche)
- Wohnungsstruktur (Anzahl Zimmer, Kocheinrichtung, mehrstöckig)

Begründung:

Die Verwendung von Daten über die Struktur und die Fläche von Wohnungen sind unerlässlich, um die Verwendung des Wohnungsidentifikators (EWID) durch die Nutzer zu ermöglichen. In der Tat ist es ohne Daten über die Wohnung selbst nicht möglich, eine Wohnung anhand der Situation der Wohnung im Gebäude zuverlässig zu identifizieren. Die zahlreichen Anfragen von Nutzern, insbesondere aus dem Immobiliensektor (Verwalter, Eigentümer, Versicherungsgesellschaften usw.), haben das BFS veranlasst, in dieser Richtung tätig zu werden. Das BFS schlägt daher vor, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, wodurch die Wohnungsidentifikator (EWID) im E-Government positioniert werden kann.

Das Baudatum (oder der Bauzeitraum) gehört ebenfalls zu den Basisdaten, die für eine effiziente Nutzung der Wohnungsdaten erforderlich sind.

Die Änderung auf die Stufe A der Grundstücke bei Wohnungen und Stockwerkeigentum gehen mit den oben erwähnten Massnahmen einher. Diese Information ist im GWR noch nicht verfügbar, da heute die Verbindung zwischen dem Grundstück und der Wohnung noch nicht hergestellt werden kann. Einmal ausgefüllt, stellen diese Informationen keine besonderen Probleme dar, da diese Daten bereits bei der amtlichen Vermessung frei zum Herunterladen zur Verfügung stehen.

Diese vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit den aktuellen Bundesstrategien; wie dem OGD, der Geobasisdaten und den Stammdaten.